

SONSTIGES

Liquidität als Grundlage wirtschaftlich erfolgreicher Kanzleiführung: Ein Plädoyer für das Instrument der Verrechnungsstelle

Autor: Rechtsanwalt Hans-Günther Gilgan, Münster



Forderungsverluste durch Inanspruchnahme des Rechtswegs

Müssen Forderungen auf dem Rechtsweg beigetrieben werden, besteht die nicht unerhebliche Gefahr, mit der Forderung ganz oder teilweise auszufallen, weil die Auftragserteilung mangels schriftlicher Vereinbarungen nicht nachgewiesen werden kann und/oder die Berechnung formell fehlerhaft ist, insbesondere der Nachweis der Angemessenheit der Gebühren misslingt.

Soweit es gelingt, die Angemessenheit der Gebühren darzulegen und unter Beweis zu stellen, holt das Gericht in der Regel mangels eigener Sachkompetenz ein mit Kosten verbundenes Gutachten ein. Kommt der Sachverständige zum Ergebnis, die Gebühr sei überhöht, wird der Steuerberater im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen zur Tragung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt. Um das zu vermeiden, werden vielfach die vom Gericht unterbreiteten Vergleichsvorschläge akzeptiert, so dass regelmäßig Abschläge von den Gebühren hinzunehmen sind.

Gefahr der Rückforderung von bereits gezahltem Honorar

Damit ist aber noch nicht Schluss: unter Hinweis auf eine solche Entscheidung kommen Auftraggeber auf die Idee, auch noch rückwirkend für nicht ver-

jährte Zeiten zu viel gezahltes Honorar zurück zu fordern! Um das zu vermeiden, kommt es entscheidend darauf an, die Grundlagen des Gebührenanspruchs bereits im Vorfeld sauber zu dokumentieren, insbesondere durch den schriftlichen Abschluss von Aufträgen und eine aussagekräftige Leistungserfassung, um die Angemessenheit der Gebühren belegen zu können.

Angst vor Mandatsverlust

Ein anderes Thema ist die laxen Zahlungsmoral manch eines Auftraggebers. Man lässt sich Zeit, vertröstet den Steuerberater und kokettiert damit, dass es ja auch noch andere Berater gäbe. Aus Angst vor einer Mandatskündigung wird dann dem Mandanten erneut nachgegeben und die für den laufenden Kanzleibetrieb notwendige Liquidität verringert sich zusehends, ganz abgesehen vom Autoritätsverlust des Steuerberaters und damit sich weiter verschlechternder Zahlungsmoral der Auftraggeber.

Hoher Forderungsbestand wirkt sich negativ auf Praxisveräußerung aus

Ein hoher Forderungsbestand ist aber auch bei einer geplanten Veräußerung der Kanzlei ein erhebliches Problem. Der/die Praxisübernehmer/in wird das damit verbundene Risiko kaum übernehmen wollen. Die Folge: ein geringerer Kaufpreis. Die obligatorische Malusregel einer Kaufpreisreduzierung beim Praxiskauf – wenn Mandanten kurzfristig abspringen – greift zusätzlich, wenn man ausstehende Forderungen noch gerichtlich eintreibt.

Höhere Finanzierungskosten

Schließlich finanzieren Kanzleien nicht selten ihr laufendes Geschäft und ggf.

Steuerberater sind Unternehmer und müssen daher wie andere Unternehmer auch die aus ihrer Tätigkeit resultierenden Forderungen geltend machen und notfalls betreiben. Anderenfalls kann die Liquidität des Unternehmens „Steuerberatungskanzlei“ mit z. T. gravierenden Folgen gefährdet sein.

Sinkende Beitreibungswahrscheinlichkeit

Zunächst einmal sinkt mit zunehmendem Zeitablauf die Wahrscheinlichkeit der Forderungsrealisierung erheblich. Hierzu das nachfolgend dargestellte Ergebnis einer empirischen Erhebung:

Forderung fällig seit	Beitreibungswahrscheinlichkeit
2 Monaten	90 %
3 Monaten	73 %
6 Monaten	57 %
12 Monaten	25 %

(Quelle: DWA Wirtschaftsauskunft: Online Wirtschaftsauskünfte & Bonitätsprüfung) <http://www.dwa-wirtschaftsauskunft.de/bonitaetsauskuenfte/forderungsverluste.htm>

Die Abtretung von Honoraransprüchen an Rechtsanwaltsgesellschaften oder Steuerberatungsgesellschaften mit Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit ist danach in berufsrechtlich keinerlei zu beanstandender Weise möglich. Weder wäre der Inkassobetrieb dieser Gesellschaften unzulässig noch die Abtretung von Honoraransprüchen von Steuerberatern an eben diese.

Echtes Factoring

Das echte Factoring ist der sicherste Weg, Forderungsausfälle zu vermeiden. Denn hierbei übernimmt der Factor das volle Forderungsausfallrisiko (Delkredererisiko). Hierbei handelt es sich um einen Forderungskauf. Allein das Veritätsrisiko verbleibt beim Steuerberater, d.h. er haftet für den tatsächlichen Bestand der Forderung, nicht jedoch für deren Einbringlichkeit (Bonität).

Unechtes Factoring

Hier bleibt das Delkrederisiko beim Steuerberater. Kann der Factor die Forderung nicht realisieren, muss der Steuerberater die Forderung zurückkaufen. Insoweit handelt es sich um ein kreditähnliches Geschäft.

Offenes Factoring

Beim offenen Factoring muss der Auftraggeber der Abtretung zustimmen bzw. muss die Forderung zuvor rechtskräftig festgestellt worden sein. Zudem muss der Auftraggeber darüber informiert werden, dass den Steuerberater dem neuen Gläubiger gegenüber eine Informationspflicht trifft. Beim offenen Factoring ist im Hinblick auf die Zustimmung des Auftraggebers auch die Einschaltung gewerblicher Inkassounternehmen möglich.

Stilles Factoring

Beim stillen Factoring ist die Zustimmung des Auftraggebers nicht notwendig; die-

ser erfährt von der Abtretung nichts. Erst mit der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen ändert sich daran etwas. Das stille Factoring ist für Steuerberater besonders interessant: es erspart die lästige Formalie, sich von jedem Auftraggeber die schriftliche Zustimmung zur Abtretung einzuholen und ihn entsprechend zu informieren bzw. die Forderung erst rechtskräftig feststellen zu lassen. Voraussetzung des stillen Factoring ist aber, dass es sich bei dem Factoringunternehmen um „Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 1 bis 3 StBerG“ handelt, also um Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer (Nr. 1), Partnerschaftsgesellschaften, deren Partner ausschließlich die in Nummer 1 genannten Personen sind (Nr. 2) und Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften (Nr. 3).

Rechtsanwälten bzw. Rechtsanwaltsgesellschaften steht das Factoringgeschäft uneingeschränkt offen. Es gibt keinerlei berufsrechtliche Probleme, insbesondere nicht unter dem Aspekt der gewerblichen Tätigkeit, die Rechtsanwälten im Gegensatz zu Steuerberatern nicht verboten ist. Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften benötigen für das Factoring dagegen eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der gewerblichen Tätigkeit.

Gewerbliche Inkasso-, Factoringunternehmen und Banken können das stille Factoring dagegen nicht praktizieren resp. Forderungen von Beauftragern – entgegen einer nicht selten anzutreffenden Übung - ohne Zustimmung der Mandanten beleihen.

Je nachdem, welche Dienstleistungen der Factor neben der Finanzierung zusätzlich übernimmt, unterscheidet

man z. B. zwischen Fälligkeitsfactoring, Full-Service Factoring, Inhouse-Factoring und Ausschnittsfactoring.

Fazit:

- Das Factoring ist ein effizientes und schlankes Verfahren (Entlastung), die Liquidität der Kanzlei unmittelbar zu erhöhen und Forderungsausfälle auf ein Minimum zu reduzieren (Sicherheit).
- Einige Berufsangehörige gewähren ihren Auftraggebern Skonto in Höhe von 3 %, obgleich sie für 3 % die Leistungen des Factoring erhalten könnten, somit das Geld nicht nur gleich auf dem Konto ist, sondern auch das komplette Mahnwesen übernommen wird und das Honorar gegen Ausfall versichert ist.
- Factoring ist flexibel, was den angehenden Umsatz und die individuelle Steuerung des Mahnverfahrens betrifft.
- Nutzer des Factorings erzielen Vorteile im Hinblick auf die Zahlungsmoral der Auftraggeber sowie Zeiteinsparungen und können vielfach auch die Kreditlinie bei der Hausbank reduzieren.
- Wichtig ist die Feststellung, dass Auftraggeber das Factoring als normalen Vorgang betrachten und sich die Befürchtung der Berufsangehörigen, Auftraggeber könnten das Mandat kündigen, wenn man sich des Factorings bedient, in der Praxis als grundlos erwiesen hat.
- Bilanzierende Steuerberater haben den Vorteil der Bilanzverkürzung (EK-Quote steigt), was sich positiv auf das Ratingergebnis auswirkt. ■

¹ BGH, Urteil vom 25.9.2014 – IX ZR 25/14

² Siehe BVerfG v. 13.1.2014, 1 BvR 2884/13, HFR 2014, 365.

AUS DER FINANZVERWALTUNG

Behördeninformationen

Folgende Finanzämter haben neue Telefonverzeichnisse etc. herausgegeben, die unter den angegebenen **StBdirekt**-Nrn. heruntergeladen oder mit beigefügtem Revers oder per E-Mail unentgeltlich bei der Geschäftsstelle angefordert werden können:

Finanzamt	Verzeichnis
FA Aachen-Stadt	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 01.11.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 11068)
FA Bergheim	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 29.10.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 11070)
FA Bergisch Gladbach	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 01.11.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 11069)
FA Brühl	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 30.09.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 8788)
FA Düren	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 01.10.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 14934)
FA Erkelenz	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 01.11.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 15522)
FA Geilenkirchen	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 01.10.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 15699)
FA Köln-Altstadt	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 01.11.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 6719)
FA Köln-Mitte	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 01.11.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 6714)
FA Köln-West	Geschäftsverteilungsplan (Stand: 02.11.2015, VN S. 55, StBdirekt Nr. 12294)

Im Übrigen können die Telefonverzeichnisse der Finanzämter auch über die Internetseiten der Finanzverwaltung – www.finanzamt-nrw.de – abgerufen werden (vgl. **StBdirekt** Nr. 15259). Eine Anleitung für den Aufruf dieser Verzeichnisse finden Sie unter **StBdirekt** Nr. 15260.

PERSONALIA

Nachruf

Am 21. April 2015 verstarb **StBin Dipl.-Fw. Petra Blum** in Simmerath/Eifel im Alter von 61 Jahren. Frau Blum trat 1980 in den Verband ein und gehörte vom Dezember 1983 bis 2004 dem Vorstand des Verbandes an. Sie war Gründungsvorsitzende des 1983 neugegründeten Bezirks Euskirchen/Schleiden des Verbandes und übte dieses Amt bis 1992 aus.

Von 1985 bis 2004 war sie Mitglied des Ausschusses „Soziales und Finanzen“ des Verbandes. Von 1984 bis 1992 war sie Vertreterin des Verbandes vom Finanzamt Euskirchen, von 1985 bis 1992 zugleich auch Vertreterin beim Finanzamt Schleiden. Von 2000 bis 2004 vertrat sie den Verband beim Finanzamt Jülich. StBin Blum engagierte sich aber nicht nur in den Gremien des Verbandes, sondern gehörte von 1991 bis 2003 auch dem Vorstand der Steuerberaterkammer Köln an.

StBin Petra Blum hat sich während ihrer langjährigen Vorstandstätigkeit stets für die sozialen Belange der Verbandsmitglieder und der Berufsangehörigen eingesetzt.

Der Verband wird StBin Petra Blum ein ehrendes Andenken bewahren.

Wiederwahlen

[StB/WP Norbert Nettekoven](#), Bornheim, Geschäftsführer der DHPG Dr. Harzem und Partner KG, Mitglied unseres Verbandes, wurde anlässlich der Landesdelegiertenversammlung der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU in NRW in seinem Amt als stellvertretender Landesvorsitzender bestätigt. StB/WP Norbert Nettekoven ist auch Kreisvorsitzender der MIT Rhein-Sieg. ■

Veränderungen

Am 16. September 2015 beendete [Richterin am BFH Adelheid Jäger](#) mit ihrem Eintritt in die Freistellungsphase der Alterszeit ihre aktive richterliche Tätigkeit. Frau Jäger kam aus der hessischen Finanzverwaltung und schlug den Weg über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Niedersachsen ein, ehe sie 1989 in die Finanzgerichtsbarkeit wechselte. 2002 kam sie an den BFH und war zunächst dem für Einkommenssteuer betreffend Einkünfte aus Gewerbebetrieb und außergewöhnliche Belastungen sowie Investitionszulage und Tariffragen zuständigen III. Senat zugeteilt, ehe sie im Januar 2006 an den VII. Senat, der neben Zoll und Marktordnungsrecht im größeren Umfang mit dem Haftungs- und Vollstreckungsrecht sowie dem allgemeinen Recht der Abgabenordnung und dem Steuerberatungsrecht befasst ist, wechselte. ■

Am 22. September 2015 wählte die Bundeskammerversammlung ein neues Präsidium, nach dem sowohl BStBK-Präsident StB/WP Dr. Horst Vinken als auch einige Mitglieder des Präsidiums nicht mehr für eine Wiederwahl kandidierten. Zum neuen Präsidenten der BStBK wurde [StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger](#), der bisher schon dem Präsidium der BStBK als Vizepräsident angehörte, gewählt.

Als weitere Mitglieder wurden in das Präsidium der BStBK gewählt: StB Karl-Heinz Bonjean, Köln (Neuwahl), StB Carsten Fischer, Niedersachsen (Neuwahl), StB Volker Kaiser, Westfalen-Lippe (Wiederwahl), StB/WP/RA Roland Kleemann, Berlin (Wiederwahl), StB Boris Kurczinski, Schleswig-Holstein (Neuwahl), StB Dr. Hartmut Schwab, München (Wiederwahl), StB Dr. Holger Stein, Mecklenburg-Vorpommern (Wiederwahl), StB/vBP Edgar Wilk Rheinland-Pfalz (Wiederwahl).

Die Präsidiumsmitglieder Dr. Holger Stein, Dr. Hartmut Schwab und Volker Kaiser sind zugleich Vizepräsidenten der BStBK. ■

Am 02.10.2015 ist der bisherige Vizepräsident des FG Köln, [Dr. Horst-Dieter Fumi](#), zum Richter am Bundesfinanzhof ernannt worden. Dr. Fumi wurde 1958 in Ulm geboren, studierte an der Universität in Bonn Jura und schloss seine universitäre Laufbahn mit der Promotion "Steuerrechtliche Rückstellungen für Dauerschuldverhältnisse" an der Universität in Osnabrück ab. Sein beruflicher Weg führte Dr. Fumi vom Bundesinnenministerium in Bonn über die Finanzverwaltung des Landes NRW 1994 zum FG Köln. Dort war er zusätzlich zu seiner richterlichen Tätigkeit über 7 Jahre Personaldezernent. Seit Juli 2012 war er Vizepräsident des FG gewesen. ■